



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 21.10.2021

Berichtungen von Beschlüssen der (Brief-)Wahlvorstände mit abweichenden Beschlüssen durch die Kreiswahlausschüsse

Die Kreiswahlausschüsse sind gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlordnung berechtigt, Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Hier gegenständlich ist die vergangene Wahl zum 20. Deutschen Bundestag.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Soweit der Kreiswahlausschuss gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlordnung von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend beschlossen hat, wie viele abgegebene Stimmen wurden in der Gemeinde Großaitingen durch den Kreiswahlausschuss von „ungültig“ in „gültig“ berichtet (bitte die Anzahl für Erststimmen und Zweitstimmen getrennt angeben)? 3
- 1.2 Zugunsten welcher Direktkandidaten hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in der Gemeinde Großaitingen Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit demjenigen Direktkandidaten, zu dessen Gunsten die meisten Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet wurden)? 3
- 1.3 Zugunsten welcher Parteien hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in der Gemeinde Großaitingen Zweitstimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit derjenigen Partei, zu deren Gunsten die meisten Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet wurden)? 3

- 2.1 Soweit der Kreiswahlausschuss gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlordnung von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend beschlossen hat, wie viele abgegebene Stimmen wurden in Wahllokalen der Stadt Buchloe durch den Kreiswahlausschuss von „ungültig“ in „gültig“ berichtet (bitte die Anzahl für Erststimmen und Zweitstimmen getrennt angeben)? 3
- 2.2 Zugunsten welcher Direktkandidaten hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in Wahllokalen der Stadt Buchloe Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit demjenigen Direktkandidaten, zu dessen Gunsten die meisten Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet wurden)? 3
- 2.3 Zugunsten welcher Parteien hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in Wahllokalen der Stadt Buchloe Zweitstimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit derjenigen Partei, zu deren Gunsten die meisten Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet wurden)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 3.1 Soweit der Kreiswahlausschuss gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlordnung von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend beschlossen hat, wie viele abgegebene Stimmen wurden in Wahllokalen der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) durch den Kreiswahlausschuss von „ungültig“ in „gültig“ berichtigt (bitte die Anzahl für Erststimmen und Zweitstimmen getrennt angeben)? 3
- 3.2 Zugunsten welcher Direktkandidaten hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in Wahllokalen der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtigt (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit demjenigen Direktkandidaten, zu dessen Gunsten die meisten Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtigt wurden)? 3
- 3.3 Zugunsten welcher Parteien hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in Wahllokalen der Großen Kreisstadt Lindau Zweitstimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtigt (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit derjenigen Partei, zu deren Gunsten die meisten Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtigt wurden)? 3

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 22.11.2021

- 1.1 Soweit der Kreiswahlausschuss gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlordnung von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend beschlossen hat, wie viele abgegebene Stimmen wurden in der Gemeinde Großaitingen durch den Kreiswahlausschuss von „ungültig“ in „gültig“ berichtet (bitte die Anzahl für Erststimmen und Zweitstimmen getrennt angeben)?
- 1.2 Zugunsten welcher Direktkandidaten hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in der Gemeinde Großaitingen Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit demjenigen Direktkandidaten, zu dessen Gunsten die meisten Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet wurden)?
- 1.3 Zugunsten welcher Parteien hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in der Gemeinde Großaitingen Zweitstimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit derjenigen Partei, zu deren Gunsten die meisten Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet wurden)?
- 2.1 Soweit der Kreiswahlausschuss gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlordnung von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend beschlossen hat, wie viele abgegebene Stimmen wurden in Wahllokalen der Stadt Buchloe durch den Kreiswahlausschuss von „ungültig“ in „gültig“ berichtet (bitte die Anzahl für Erststimmen und Zweitstimmen getrennt angeben)?
- 2.2 Zugunsten welcher Direktkandidaten hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in Wahllokalen der Stadt Buchloe Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit demjenigen Direktkandidaten, zu dessen Gunsten die meisten Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet wurden)?
- 2.3 Zugunsten welcher Parteien hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in Wahllokalen der Stadt Buchloe Zweitstimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit derjenigen Partei, zu deren Gunsten die meisten Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet wurden)?
- 3.1 Soweit der Kreiswahlausschuss gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlordnung von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend beschlossen hat, wie viele abgegebene Stimmen wurden in Wahllokalen der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) durch den Kreiswahlausschuss von „ungültig“ in „gültig“ berichtet (bitte die Anzahl für Erststimmen und Zweitstimmen getrennt angeben)?
- 3.2 Zugunsten welcher Direktkandidaten hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in Wahllokalen der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit demjenigen Direktkandidaten, zu dessen Gunsten die meisten Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet wurden)?
- 3.3 Zugunsten welcher Parteien hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in Wahllokalen der Großen Kreisstadt Lindau Zweitstimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit derjenigen Partei, zu deren Gunsten die meisten Stimmen von „ungültig“ in „gültig“ berichtet wurden)?

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Landtags (GeschO-LT) müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.

Das Auskunftsverlangen bezieht sich auf Handlungen und Entscheidungen von unabhängigen Wahlorganen, die im Rahmen der Bundestagswahl am 26. September 2021 tätig geworden sind. Bei der Durchführung der Bundestagswahl handelt es sich um eine Bundesangelegenheit. Gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) ist die Wahlprüfung Sache des Bundestags. Die näheren Einzelheiten dazu sind im Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) des Bundes geregelt. Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch (§ 2 Abs. 1 WahlPrG). Entscheidungen des Bundestags werden durch den Wahlprüfungsausschuss vorbereitet (§ 3 Abs. 1 WahlPrG) und können im Rahmen einer Beschwerde vom Bundesverfassungsgericht überprüft werden (§ 18 WahlPrG i. V. m. §§ 13 Nr. 3, 48 Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG).

Weder der Staatsregierung noch dem Landtag und seinen Abgeordneten stehen hier insoweit eigenständige Kontrollbefugnisse zu.